

Online-Test

SV-Recht

- Nur für registrierte Teilnehmer -

SV 01.

Michael B. wohnt in Hannover und erhält ein Bruttolohn von 4.500 €. Herr B. ist Mitglied einer BKK und in dieser freiwillig versichert. Seine Krankenkasse erhebt keinen Zusatzbeitrag.

- a) Berechnen Sie den AN-Anteil zur Krankenversicherung für die Gehaltsabrechnung August 2017
- b) Berechnen Sie, wie viel € der Arbeitgeber für August 2017 für die Arbeitslosenversicherung überweisen muss

SV 02.

Sie stellen den 28jährigen Michael B. als Substitut für die Marketing-Abt. ein. Das Bruttogehalt beträgt 2.850 €. Herr B. ist verheiratet, zahlt Kirchensteuer, hat keine Kinder und wohnt in München. Er zahlt 232 € Lohnsteuer. Er erhält 13 € vermögenswirksame Leistungen von seinem Arbeitgeber und zahlt selber 40 € in diesen Vertrag ein. Seine Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag von 1,5 %.

Sie nehmen die monatliche Gehaltsabrechnung für August 2017 vor und ermitteln :

- a) das steuerliche- und sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt in €
- b) den AN-Anteil zur Sozialversicherung
- c) das Nettogehalt
- d) den Auszahlungsbetrag
- e) den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

SV 03.

Frau S. legt ihre Lohnsteuerkarte vor, aus der hervorgeht, dass Frau S. geschieden und Mutter eines Kindes ist. Zudem ist Frau S. Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse die keinen Zusatzbeitrag erhebt.

Frau S. verdient ein Monatsgehalt von 2.880 €.

Ermitteln Sie

- a) den einzubehaltenden Sozialversicherungsanteil von Frau S. im August 2017
- b) den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im August 2017

SV 04.

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Arbeitnehmerin Sabine Fleißig, die ein festes Monatsgehalt erhält, mailt am Samstag (15.06.), dass sie wohl auf längere Zeit erkrankt ist. Am nächsten Arbeitstag erhalten Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Samstag ist bei Ihnen kein Arbeitstag. Wann beginnt die 6-Wochen-Frist, wann endet sie ?

- a) Die 6-Wochen-Frist beginnt in diesem Fall am 15.06., sie endet am 26.07.
- b) Die 6-Wochen-Frist beginnt am nächsten regulären Arbeitstag, also am Montag den 17.06. und endet entsprechend am 28.07.